**Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

**3.4.2014 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 NL Soest**

- Keine Bedenken, auch wenn aus Sicht der Agrarstruktur der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedauerlich ist.

**10.04.2014 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau Energie**

- Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den erloschenen Bergwerksfeldern "Helene", "Friedrichshoffnung" und "Franziskusglück" sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Ruhr" (zu gewerblichen Zwecken). Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder "Helene", "Friedrichshoffnung", und "Franziskusglück" sind nicht mehr erreichbar.
  Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizen nur grundsätzlich, wer Anträge für konkrete Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gem. den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffnen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

**09.04.2014 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35**

- Da es sich bei der Planung um eine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Wald handelt, ist seit der letzten BauGB Novelle ein besonderes Begründungserfordernis gem. § 1a Abs. 2 BauGB gegeben. Entsprechende Aussagen fehlen und sollten ergänzt werden.
- Durch die geplante Erweiterung wird die bisherige Trasse der vorhandenen Kreisstraße überplant. Da die Straße auch zukünftig als Kreisstraße genutzt werden soll, wird die Verlegung dieser Straße im Rahmen der Erweiterung des Verkehrsflughafens erforderlich. Einschlägige Ausführungen bzw. mögliche Konflikte hierzu werden in der Begründung nicht thematisiert und sollten ergänzt werden.
- Im derzeit gültigen FNP wird die geplante Trasse der A 46 im Bereich der Erweiterung dargestellt. Hierzu und zu möglichen Konflikten bzw. Problemlösungen werden keine Aussagen getroffen. Diesbezüglich sollten noch Ergänzungen vorgenommen werden.
- Gem. § 4 c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Umweltbericht geht auf das Thema Monitoring nicht ein und sollte ergänzt werden.
- Im Umweltbericht wird dokumentiert, dass eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt wurde. Da Arten in diesen Bereichen kartiert sind, ist entsprechend der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben) auch eine Vorprüfung aller bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durchzuführen. Diese Prüfung fehlt und sollte ergänzt werden.
- Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 22.7.2011 wurden auch im Bauplanungsrecht der

gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung getragen. In der Begründung/Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung sind deshalb Aussagen zum Klimaschutz erforderlich. Die Berichte sollten entsprechend ergänzt werden.

- Abschließend verweise ich auf die Rundverfügung vom 7.10.2013 (Bekanntmachungserfodernis von Umweltinformationen in der Bauleitplanung) und 13.11.2013 (Aktuelle Rechtssprechung zur Anforderungen an Bekanntmachungen) um Problemen bei der späteren Genehmigung gem. § 6 BauGB vorzubeugen.

**10.04.2014 - Gemeinde Ense**

- Keine Bedenken, im Laufe des Verfahrens soll jedoch nachgewiesen werden, dass die "Sicherung der langfristigen Entwicklung des Verkehrslandeplatzes" keine Nachteile für die Anwohner der Gemeinde Ense mit sich bringt.

**23.04.2014- Hochsauerlandkreis**
**FD 33 – Wasserwirtschaft**

- Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzverordnung sind zu beachten. Das Wasserschutzgebiet ist nicht dargestellt.

**FD 35 – Untere Landschaftsbehörde**

- Naturschutzrechtliche Aspekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Projekt abschließend geregelt. Die erforderlichen Abstimmungen mit der ULB sind hierzu bereits erfolgt. Anregungen im FNP-Änderungsverfahren sind somit nicht erforderlich.

**FD 51 – SG 51/3 Immissionsschutz**

- Flugplätze unterliegen der Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit der Bezirksregierung Münster. Insofern ist in diesem Planverfahren eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ausschließlich von der Bezirksregierung Münster als zuständige Immissionsschutzbehörde einzuholen.

**10.07.2013 (!?) (erhalten am 3.6.2014) - Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

- Die Planung bereitet u.a. die Inanspruchnahme von Waldflächen für eine andere Nutzungsart vor. Bei den betroffenen und bisher noch nicht umgewandelten rd. 6,5 ha großen Waldflächen (sowohl in südwestlicher als auch in nordöstlicher Verlängerung des jetzigen Flughafengeländes) handelt es sich zum Teil um Laubmischholzbestände und zum Teil um Nadelholzkulturen. Sie haben insgesamt bzw. im Verbund mit den benachbarten Waldbeständen die unterschiedlichsten Funktionen zu erfüllen.
  Hervorzuheben ist ihre Bedeutung für den Immissionsschutz. Da sie sich im Umfeld des Regionalflughafens und des Motocrossgeländes befinden, dienen sie der Verringerung der Lärmemissionen und binden Staub und sonstige Luftschadstoffe.
  Darüber hinaus hat der Wald auch eine besondere Bedeutung für den Boden- und Wasserschutz. Es befindet sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der Ruhr und des dort ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Echthausen! Diese Bedeutung wird ebenfalls durch die Kartierung der betroffenen Waldflächen als "Wald mit Wasserschutzfunktion" in der Waldfunktionenkartierung unterstrichen (Wasserreinhaltung und – regulation).
  Die Bedeutung für den Naturhaushalt allgemein ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen, da sich der Wald in unmittelbarer Nachbarschaft zu zahlreichen, gem. Landschaftsrecht ausgewiesenen Schutzgebieten befindet und somit auch Lebensraum für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten darstellt; tlw. hat er somit auch die wichtige Funktion einer Pufferzone zu den benachbarten Schutzgebieten.
  Hinzu kommt, dass eine tatsächliche Realisierung der mit der Planung vorgesehenen Nutzungsart zu einer weiteren deutlichen Zerschneidung (ca. in West-Ost-Richtung) des größeren, eigentlich geschlossenen Waldgebietes südlich von Wickede, Echthausen und der Ruhr führt.
  Eine andere Nutzung der überplanten Waldflächen in der beabsichtigten Größenordnung wird daher kritisch gesehen.
  (Für die bereits genehmigten Erweiterungen des Flugplatzes, von denen Wald nur nachrangig be-

troffen war und an denen die Forstbehörde beteiligt wurde, gelten diese Einschätzung und die nachfolgenden Hinweise nicht.)
Auch wenn die derzeitige Planung größtenteils die Inanspruchnahme der überplanten Waldflächen für eine andere Nutzungsart in Zukunft vorbereitet und diese Überplanung noch keine rechtmäßige Zulässigkeit einer anderen Nutzungsart herbeiführt, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Realisierung des grundsätzlichen Vorhabens, nämlich die Erweiterung des Flugplatzgeländes, im Einzelfall dann eine Waldumwandlung im Sinn von § 39 LFoG darstellen würde.
Bei der Beurteilung einer Waldumwandlung sind gem. § 39 LFoG die verschiedenen Ansprüche und Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Entscheiden ist, welche Nutzungsart entstehen, gem. § 39 (3) LFoG ebenfalls ein Ausgleich für den entstehenden Waldverlust zu erbringen ist.auf Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.
Werden Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt, ist zu berücksichtigen, dass neben einem Ausgleich für die Beeinträchtigungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft
Eine genaue Darstellung und Bilanzierung der für die geplante Waldumwandlung insgesamt notwendigen Ausgleichsmaßnahmen muss dann in den weiterführenden Planungen vorgenommen werden.

**08.04.2014 - Westnetz – Regionalzentrum Arnsberg**

- Keine Bedenken - Im Gebiet der Stadt Arnsberg betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin Gas-Hochdruckanlagen, Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen und Gas- und Stromverteilnetzanlagen. Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Verteilnetzanlagen, Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind nicht betroffen.
- Bitte beteiligen sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt.
  Ob die Anlagen von einer externen Kompensationsmaßnahme betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bzgl. der Ausgleichsflächen bitten wir um weitere Beteiligung, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

**Stellungnahmen Bürger**
**31.03.2014 - Bürger A**

- Spricht sich aus folgenden Gründen gegen die Erweiterung aus:
  Fehlendes Öffentliches Interesse, reine Privatangelegenheit
  Zunahme der Lärmbelastung
  Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Öffentlichkeit (Verschwendung von Steuergeldern)